

**Luzerner Polizei  
Gastgewerbe und Gewerbe Polizei**

Hallwilerweg 5  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 84  
gpp@lu.ch  
www.gpp.lu.ch

## FAQ Lockerungen im Bereich «Gastgewerbe»

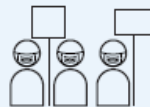
Stand Bearbeitung: 17 Juli 2020, 11.00 Uhr

### Coronavirus: Regeln und Empfehlungen

Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.



Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr



Maskenpflicht bei Kundgebungen

1000

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet

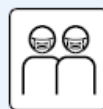


Branchenspezifische Schutzkonzepte

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.



1,5 Meter Abstand halten



Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich



Hygiene beachten



Bei Symptomen testen lassen



Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen



Isolation oder Quarantäne einhalten

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.  
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.

<b>Welche Öffnungszeiten gelten für Restaurationsbetriebe ab 22. Juni?</b>	Es gelten die gesetzlichen Öffnungszeiten nach kantonalem Gastgewerbegesetz. Restaurationsbetriebe dürfen wieder bis 00.30 Uhr (Sperrstunde) geöffnet sei beziehungsweise gemäss gültiger Wirtschaftsbewilligung.
<b>Welche Öffnungszeiten gelten für Einzelanlässe (bewilligungspflichtige Veranstaltungen)?</b>	Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Einzelanlassbewilligungen.
<b>Welcher Mindestabstand gilt zwischen den einzelnen Tischen sitzender Gästegruppen?</b>	Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter zwischen den Tischkanten. Sind zwischen den Tischen Trennwände vorhanden, muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden (Abschluss der Trennwand mindestens 70 cm über der Tischkante).
<b>Kann der Betreiber selber entscheiden, ob er seine Gäste schützen kann oder ob er aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Kontaktlisten arbeitet?</b>	<p>Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand zwischen den Gruppen eingehalten wird (zwischen den Tischkanten 1,5 Meter Abstand) oder er muss Abtrennwände installieren. Wenn der Abstand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Betreiber die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erheben. Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten, Trennwände oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.</p> <p>In Gastwirtschaftsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, wird die maximale Anzahl der Gäste (allenfalls durch räumlich getrennte Sektoren) auf gleichzeitig 100 Personen beschränkt, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, oder aufgrund der Art der Aktivität (z. B. stehende Konsumation), wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände). Unabhängig von der Anzahl Sektoren müssen die Kontaktdaten für jeden Sektor einzeln erhoben werden.</p>
<b>Wann müssen Kontaktdaten angegeben werden?</b>	In Gastwirtschaftsbetrieben - einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen - in denen die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt, oder aufgrund der Art der Aktivität (z. B. stehende Konsumation), wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), wird die maximale Anzahl der Gäste auf 100 Personen beschränkt. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Lokalität im Freien oder in geschlossenen Räumlichkeiten befindet. Ein Restaurationsbetrieb kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit jeweils maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für jeden Bereich einzeln zu erheben. Ausserhalb dieser Gästebereiche muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht.
<b>Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?</b>	Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse sowie Zeit des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb. Auch allfällige Sitzplatznummern (z. B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z. B. in Bar- oder Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen)

	<p>Siehe Allgemeinverfügung (gültig ab 17. Juli 2020, 12.00 Uhr):  <a href="https://newsletter.lu.ch/files/SK/Mitteilungen%202020/07_Juli/20200714_COVID-19%20Allgemeinverfuegung%20.pdf">https://newsletter.lu.ch/files/SK/Mitteilungen%202020/07_Juli/20200714_COVID-19%20Allgemeinverfuegung%20.pdf</a></p> <p>Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht. Die Umsetzung des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.</p>
<b>Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?</b>	<p>Ja. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage. Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn an einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht eingehalten werden können. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen.</p>
<b>Sind Unterhaltungsangebote im Restaurant zugelassen?</b>	<p>Ja.</p>
<b>Müssen die Gäste weiterhin sitzen?</b>	<p>Nein. Es besteht keine Sitzplatzpflicht mehr.</p>
<b>Was genau muss im Detail beachtet werden?</b>	<p>Siehe dazu das Schutzkonzept für das Gastgewerbe vom 22. Juni 2020:  <a href="https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-22062020.pdf">https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-22062020.pdf</a></p>
<b>Sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen wieder erlaubt?</b>	<p>Seit dem 22. Juni 2020 wurde die maximale Personenzahl bei Veranstaltungen von 300 auf 1'000 angehoben. Wenn eine klare Trennung der Personengruppen (z. B. Sportler oder Kulturschaffende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1'000 Sportlerinnen und 1'000 Zuschauer, aber nicht 800 Sportlerinnen und 1'200 Zuschauer.</p> <p><b>Neue Regelung im Kanton Luzern ab 17. Juli 2020:</b></p> <p>An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität (z. B. stehende Veranstaltung), wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten pro Sektor zu erheben.</p> <p>Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der Toilette, beim Getränkeausschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.</p> <p>Mit entsprechenden organisatorischen Massnahmen sind damit auch 1. August-Veranstaltungen durchführbar.</p>

<b>Was gilt, wenn alle Gäste und das Personal Schutzmasken tragen?</b>	Werden in Gastwirtschaftsbetrieben - einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen durch alle Gäste inkl. Personal konsequent Schutzmasken getragen, gilt die Einschränkung von gleichzeitig maximal 100 anwesenden Personen nicht. Ebenfalls müssen auch die Kontaktdaten der Gäste nicht erhoben werden. Die Schutzmasken müssen allerdings die ganze Zeit getragen und dürfen lediglich zum Trinken für kurze Zeit angehoben werden. Für die Einhaltung der Maskentragepflicht durch die Gäste sind die Betriebe verantwortlich.
--	--